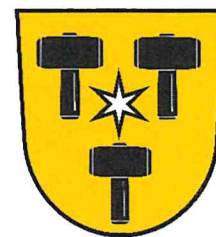


Markt Babenhausen, Landkreis Unterallgäu



BEKANNTMACHUNG

über die Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für ein Sondergebiet " K 5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren "

und

zum Entwurf der 6. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (mit integriertem Landschaftsplan) im Parallelverfahren

Der Marktrat Babenhausen hat mit Sitzung vom 19.04.2023 für das Grundstück Fl.-Nr. 664 der Gemarkung (Gmkg.) Klosterbeuren die **6. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes**, sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „K 5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren“ öffentlich beschlossen.

Mit Sitzung vom 25.10.2023 hat der Marktrat Babenhausen die jeweiligen **Entwurfss Fassungen** der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie des zugehörigen Bebauungsplanes, jeweils mit Stand vom 25.10.2023, **gebilligt** und bestimmt, dass die **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB** (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie die **gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** für diese beiden Bauleitplanungen durchgeführt werden soll.

Der Marktrat Babenhausen wird die Satzungs- bzw. Planungsunterlagen in der Zeit

von Donnerstag den, 23.11.2023 bis einschließlich Freitag, den 22.12.2023

unter folgender Adresse

<https://www.babenhausen-schwaben.de/buergerservice-und-politik/service-fuer-sie/bauleitplaene>

veröffentlicht.

Auch der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.babenhausen-schwaben.de/buergerservice-und-politik/service-fuer-sie/bauleitplaene> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift.

Per E-Mail an bauamt@babenhausen.org

Schriftlich an Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen

- im Bauamt des Rathauses, Zimmer 5, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen zu den folgenden Zeiten
 - o Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 - o Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 - o Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme vorgehalten.

Stellungnahmen können sowohl zur Flächennutzungsplan-Änderung als auch zum Bebauungsplan abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig zur Öffentlichen Auslegung sind auch die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur den Entwurfsständen mit Begründung der gegenständlichen Bauleitplanungen eine Stellungnahme abzugeben.

Zu den Planungen sind **folgende umweltrelevanten Informationen** verfügbar :

- **Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung** gemäß § 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.
- **Umweltbericht zum Bebauungsplan** gemäß § 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
- Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten zu den Schutzgütern aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Schutzgut Mensch

- Beplante Fläche wird zusammen mit benachbartem Wald von den Bürgerinnen/Bürgern aus Winterrieden zur Naherholung genutzt

Schutzgut Boden und Wasser

- Hinweise: keine Altlastenverdachtsfläche oder schädliche Bodenveränderungen bekannt
- Feststellungen zu Festsetzungen und Hinweise durch Text: Niederschlagswasser soll von Modulen abtropfen und flächig über die belebte Oberbodenzone versickert werden; Ausschluss von Reinigungsmitteln, Bodenversiegelung ist möglichst gering zu halten
- Hinweis zu Untergrund und dass ggf. ein Bodenaustausch oder eine Bodenauflockerung nötig ist
- Hinweis, dass mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden muss und kein Überschwemmungsgebiet bekannt ist
- Feststellung, dass auch Konversionsflächen und ehemalige Abbauflächen von Rohstoffen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden können
- Hinweis, dass die Bezeichnung „benachteiligte Fläche“ kritisch gesehen wird, da die Fläche im Gegensatz zu einer Riedfläche nicht als schlecht zur bewirtschaften deklariert werden kann
- Feststellung, dass beplante Fläche randlich in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft liegt
- Feststellung, dass beplante Fläche an ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen angrenzt und dieses textlich falsch bezeichnet wurde
- Hinweis, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen allgemein wertvoller landwirtschaftlicher Boden verloren geht, insbesondere landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollten nur in unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden; PV-Anlagen sollten vorrangig als Dach- und Fassadenanlagen errichtet werden
- Hinweis, dass sich durch den Bau eine Photovoltaik-Freiflächenanlage die Hochwassergefahr erhöht

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich
- Vorschlag die Ausgleichsmaßnahmen dinglich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern
- Vorschlag die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Klosterbeuren/Babenhausen umzusetzen
- Hinweis, dass sich die geplante Anlage in einem Wildwechsel von Schalenwild befindet
- Forderung die Einfriedung wildgerecht zur gestalten und Hinweis, dass diese Maßnahmen nicht versicherungsschädlich sind
- Anregung, dass geplante Errichtung eines Wildschutzzaunes überdacht werden sollte, da autochthones Gehölz erfahrungsgemäß keine Probleme beim Aufwuchs im überplanten Bereich hat und dass der Wildschutzzaun zumindest Aussparungen enthalten sollte
- Hinweis auf die Grundsatzposition des Deutschen Jagdverbandes zur Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Feststellung, dass die geplante Kompensationsfläche grundsätzlich für diesen Zweck geeignet ist, jedoch der Wert für den Naturhaushalt in der Planung erhöht werden könnte und Vorschläge zur weiteren Aufwertung der Ausgleichsfläche

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Begrüßung der geplanten Eingrünung mit Tiefenentwicklung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Für den Bebauungsplan und die 6. Flächennutzungsplanänderung wird ein jeweils eigenständiger Umweltbericht erstellt, welcher in die Begründung integriert ist.

Die Billigungs- und Verfahrensbeschlüsse zu den Entwurfsständen der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie des genannten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Babenhausen, den 13.11.2023


.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 15.11.2023; Abgenommen: 24.11.2023

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbruckenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbruckenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens^{K 5 – Sondergebiet Photo} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.